

HERDENSCHUTZMASSNAHMEN FÜR SCHAFE/ZIEGEN AUF ALPEN

BEANTRAGUNG GRUNDFÖRDERUNG 2024

Eingangsstempel

In der Richtlinie für Herdenschutzmaßnahmen auf Alpen mit Schafen/Ziegen ist festgelegt, dass Alpen die Möglichkeit bekommen sich fachlich weiterzubilden, um gezielte Präventionsmaßnahmen setzen zu können.

Zusätzliche Aufwendungen auf Grund der „Wolfspräsenz“ werden vom Land Vorarlberg finanziell unterstützt.

Voraussetzungen für Gewährung der Grundförderung:

- Behirtung der Tiere
Die Schafe/Ziegen müssen jeden zweiten Tag behirtet werden. Die Dokumentation erfolgt über ein Behirtungstagebuch.
- Pferchmöglichkeit bei Wolfspräsenz
Für den Fall einer Wolfspräsenz müssen Einrichtungen vorhanden sein, damit die Tiere entsprechend verwahrt werden können (z.B. Zäune für eine Pferchung, Stallungen usw.)
- regelmäßig verpflichtende Fortbildung bzw. Exkursion
Durch eine regelmäßig verpflichtende Fortbildung bzw. Exkursion sollen die Hirten bzw. Alpfunctionäre im Bereich von Herdenschutzmaßnahmen geschult werden und ein Erfahrungsaustausch soll stattfinden.
- Maisäße/Vorsäße erhalten nur eine Beihilfe, wenn sie in einem Gebiet mit Wolfspräsenz sind.
Die Grundförderung auf Maisäßen/Vorsäßen wird halbiert, wenn die Schafe/Ziegen im Sommer auf einer Alpe sind, auf der die Grundförderung beantragt wird.
Das Gebiet wird von der Abteilung Va anhand der bestätigten Wolfsverbreitung jährlich festgelegt.

Antragsteller:

Name der Alpe:		KG:	
Name und Anschrift des Alpbewirtschafters:			
Tel.Nr.:			
Betriebsnr. der Alpe:		Gealpte Schafe/Ziegen ab 1 Jahr (2024):	Stück

Die Abgeltung wird als De-minimis Beihilfe gewährt. Eine „de-minimis“ Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union darf in Kumulierung mit anderen „de-minimis“-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, innerhalb von „drei Jahren“ den Betrag in Höhe von EUR 20.000,- nicht übersteigen.

Verpflichtungserklärung

1. Als Empfänger von Förderungsmitteln des Landes verpflichte(n) ich (wir) mich (uns):
 - a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b) der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum über die Ausführung des Vorhabens zu berichten, den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
 - c) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern, Abteilungen oder Dienststellen der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
 - d) Geldzuwendungen zurückzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird,
 - der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkurs), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
2. Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 1 lit d zurückzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
3. Ich nehme zur Kenntnis, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
4. Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinfoerderungricht.pdf>, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL.

Ich (wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben in diesem Ansuchen und den ergänzenden Unterlagen.

Hinweis: Bitte ausdrucken und im Original per Post oder eingescannt per E-Mail an landwirtschaft@vorarlberg.at zurücksenden.

Folgende Unterlage muss beigelegt werden:

- Alauftriebsliste 2024 aus der ersichtlich, ist wieviel Schafe/Ziegen 2024 gealpt wurden (Für die Gewährung der Grundförderung müssen mindestens 20 Schafe/Ziegen ab 1 Jahr gealpt werden.)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Grundförderung 2024 eingehalten wurden und ich die Grundförderung beantrage.

Ort und Datum

Unterschrift